

1967	Ausgegeben zu Bonn am 10. Mai 1967	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 67	Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (19. ÄndG LAG) Bundesgesetzbl. III 621-1, 622-1	509
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 19	515

Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (19. ÄndG LAG)

Vom 3. Mai 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Änderung von Gesetzen

§ 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1945, 1966 I S. 87) wird wie folgt geändert:

1. § 55 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Die folgenden Absätze 2 bis 5 werden angefügt:

„(2) Sind für einen Sowjetzonenflüchtling (§§ 3 und 4 des Bundesvertriebenengesetzes) oder für eine Person, die er beerbt hat, Schäden nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz vom 22. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 425) festgestellt worden, so sind die nach dem 31. Dezember 1966 fällig gewordenen oder fällig werdenden Vierteljahrsbeträge, die er als Abgabepflichtiger oder als Erbe eines Abgabepflichtigen schuldet, auf Antrag bis zur Höhe des aus Absatz 3 Nr. 2 und 3 sich ergebenden Betrags (Stundungsbetrag) bis auf weiteres zu stunden.

(3) Der Stundungsbetrag nach Absatz 2 ist wie folgt zu ermitteln:

1. Es ist der Betrag festzustellen, der sich als Grundbetrag der Hauptentschädigung ergeben oder um den sich ein bereits vorhandener Grundbetrag der Hauptentschädigung erhöhen würde, wenn der fest-

gestellte Schaden wie ein Schaden im Sinne des § 243 zu berücksichtigen wäre. Dieser Betrag ist vom Ausgleichsamt durch Bescheid nach § 335 Abs. 1 Satz 2 festzustellen.

2. Stundungsbetrag ist der Betrag, dessen Zeitwert (§ 77 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) zum 1. Januar 1967 dem Betrag nach Nummer 1 entspricht.
3. Sind die Vierteljahrsbeträge nach Absatz 1 herabgesetzt worden, so ist der Stundungsbetrag nach Nummer 2 um den Minderungsbetrag nach Absatz 1 zu kürzen.

(4) Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft des Feststellungsbescheids (§ 37 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes) zu stellen. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist. § 86 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

(5) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, in welcher Weise ein Betrag im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 zu berechnen ist. Dabei ist von den Grundsätzen der §§ 245, 246, 247, 249 und 250 auszugehen und insbesondere Bestimmung darüber zu treffen,

1. mit welchem Betrag Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, die auf Reichsmark, Deutsche Mark der Deutschen Notenbank oder Mark der Deutschen Notenbank lauten, anzusetzen sind,
2. in welcher Weise abweichend von den Grundsätzen des § 249 Abs. 1 Vermögen außer Betracht zu lassen ist, das am

21. Juni 1948 im Schadensgebiet im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes belegen war, soweit an ihm nach diesem Zeitpunkt Schäden im Sinne des bezeichneten Gesetzes entstanden sind."

2. § 230 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Gleichgestellt ist, wer am 31. Dezember 1950 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) gehabt hat oder wer seinen ständigen Aufenthalt in diesem Gebiet seit Eintritt des Schadens und vor dem 31. Dezember 1952 mindestens ein Jahr gehabt und von dort in einen Staat verlegt hat, der nicht zu den Aussiedlungsgebieten (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) gehört.“
- b) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Zahl „1965“ durch die Zahl „1969“ ersetzt.

3. Nach § 230 wird folgender § 230 a eingefügt:

„§ 230 a

Besondere persönliche Voraussetzungen

(1) Schäden in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 müssen einer Person entstanden sein, die im Zeitpunkt der Schädigung

1. deutsche Staatsangehörige war oder
2. als deutsche Volkszugehörige keine Staatsangehörigkeit oder nur diejenige eines Staates hatte, in dessen Gebiet gegen diese Person Vertreibungs- oder Entziehungmaßnahmen getroffen worden sind.

(2) Personen, die unter die Gesetze zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829), und vom 17. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 431) fallen, gelten nicht als deutsche Staatsangehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe dieser Gesetze ausgeschlagen oder nicht rückwirkend

wieder erworben haben, es sei denn, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit am 1. Januar 1967 aus anderen Gründen besessen haben. Ist ein unmittelbar Geschädigter, der zu dem unter die vorstehend bezeichneten Gesetze fallenden Personenkreis gehört, vor deren Inkrafttreten oder vor Ablauf der für ihn maßgebenden Erklärungsfrist verstorben, so ist Voraussetzung, daß die Erben des Verstorbenen die deutsche Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Erbfalls besaßen oder durch Erklärung wieder erworben oder am 1. Januar 1967 aus anderen Gründen besessen haben.

(3) Schäden in den in Absatz 1 bezeichneten Gebieten bleiben unberücksichtigt, wenn der unmittelbar Geschädigte nach dem Zeitpunkt der Schädigung und vor Erfüllung der Voraussetzungen des § 230 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat; ist der unmittelbar Geschädigte verstorben, ohne die Voraussetzungen des § 230 erfüllt und ohne eine fremde Staatsangehörigkeit erworben zu haben, bleiben seine Schäden bei solchen Erben unberücksichtigt, die ihrerseits eine fremde Staatsangehörigkeit besessen oder vor Erfüllung der Voraussetzungen des § 230 erworben haben. Satz 1 gilt nicht, wenn der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der unmittelbar Geschädigte erworben oder der Erbe besessen oder erworben hat, weder durch Gewährung von Leistungen noch in anderer Weise eine Schadensminderung herbeigeführt hat oder noch herbeiführt und die Bundesrepublik Deutschland durch keinerlei finanzielle Aufwendungen auf Grund besonderer Verträge zur Gewährung von Leistungen für Schäden im Sinne dieses Gesetzes beiträgt. Satz 1 ist ferner nicht anzuwenden bei Schäden, die Verfolgten an entzogenen Wirtschaftsgütern entstanden sind (§ 359 Abs. 2).

(4) Artikel 4 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag) vom 21. August 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 1041) bleibt unberührt."

4. In § 246 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Es werden folgende Schadensgruppen gebildet und folgende Grundbeträge festgesetzt:

Schadensgruppe	Schadensbetrag in Reichsmark	Grundbetrag in Deutscher Mark	darin enthaltener Erhöhungsbetrag DM
1	2	3	4
1	bis 5 000	der Schadensbetrag, höchstens jedoch	4 800
2	bis 5 500		5 150
3	bis 6 200		5 550
4	bis 7 200		6 100

Schadensgruppe	Schadensbetrag in Reichsmark	Grundbetrag in Deutscher Mark	darin enthaltener Erhöhungsbetrag DM
1	2	3	4
5	bis 8 500	7 100	300
6	bis 10 000	8 050	450
7	bis 12 000	9 100	550
8	bis 14 000	10 250	700
9	bis 16 000	11 250	900
10	bis 18 000	12 150	1 100
11	bis 20 000	13 050	1 300
12	bis 23 000	13 800	1 350
13	bis 26 000	14 650	1 400
14	bis 29 000	15 400	1 400
15	bis 32 000	16 150	1 500
16	bis 36 000	16 950	1 600
17	bis 40 000	17 650	1 600
18	bis 44 000	18 250	1 600
19	bis 48 000	18 850	1 700
20	bis 53 000	19 400	1 800
21	bis 58 000	20 000	1 900
22	bis 63 000	20 600	2 000
23	bis 68 000	21 200	2 100
24	bis 74 000	21 850	2 200
25	bis 80 000	22 550	2 300
26	bis 86 000	23 250	2 400
27	bis 93 000	24 000	2 500
28	bis 100 000	24 800	2 600
29	bis 110 000	25 750	2 700
30	bis 2 000 000	25 750 + 10 v.H. des 110 000 RM übersteigenden Schadensbetrags	2 800
31	über 2 000 000	214 750 + 6,5 v.H. des 2 000 000 RM übersteigenden Schadensbetrags	2 800"

5. In § 248 wird die Zahl „1965“ durch die Zahl „1969“ ersetzt.

6. § 249 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden an Satz 3 die Worte „zuzüglich des doppelten Erhöhungsbetrags nach § 246 Abs. 2“ angefügt.

b) In Absatz 5 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. über die Abgrenzung und Bewertung des nach Absatz 1 für den 21. Juni 1948 zugrunde zu legenden Vermögens sowie über den Zeitpunkt, für den das Vermögen im Falle des Todes des unmittelbar Geschädigten vor diesem Stichtag zu ermitteln ist.“

7. § 250 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 treten an Stelle der Worte „des Absatzes 4“ die Worte „der Absätze 4 und 5“.

b) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „ist“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 5“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Übersteigt der zuerkannte Endgrundbetrag den Endgrundbetrag, der sich nach der vor dem 1. Januar 1967 geltenden Fassung der §§ 243 bis 249a ergeben hätte (früherer Endgrundbetrag), wird der Zinszuschlag für den übersteigenden Betrag (Mehrgrundbetrag) vom 1. Januar 1967 ab gewährt, sofern nicht der Zinszuschlag nach Absatz 4 Satz 1 von einem späteren Zeitpunkt ab zu gewähren ist. Ist in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 der Zinszuschlag für einen Teil des Endgrundbetrags von einem Zeitpunkt nach dem 1. Januar 1967 ab zu gewähren, gilt dieser Zeitpunkt auch für den entsprechenden Teil des Mehrgrundbetrags.“

8. § 251 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2) Sind Aufbaudarlehen nach § 258 oder Zahlungen an Kriegsschadenrente nach §§ 278 a, 283 und 283 a mit Wirkung auf einen vor dem 1. Januar 1967 liegenden Zeitpunkt auf die Hauptentschädigung anzurechnen, hat die Anrechnung auf den früheren Endgrundbetrag Vorrang vor der Anrechnung auf den Mehrgrundbetrag (§ 250 Abs. 5). Für die Fälle des § 250 Abs. 4 gilt dies entsprechend.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
9. § 252 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 5“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
- „Der für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1962 entstehende Zinszuschlag (§ 250 Abs. 3 bis 5) wird vorbehaltlich des Absatzes 5 jährlich ausgezahlt.“
- c) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:
- „(5) Mehrgrundbeträge (§ 250 Abs. 5) zuzüglich der hierauf entfallenden Zinszuschläge werden vom 1. Januar 1972 ab erfüllt. Durch Rechtsverordnung kann unter der Voraussetzung, daß Mittel hierfür zur Verfügung stehen, bestimmt werden, daß solche Ansprüche schon vor diesem Zeitpunkt erfüllt werden können.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
10. In § 301 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „spätestens am 31. Dezember 1965,“ gestrichen.
11. In § 301 a Abs. 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
- „In der Rechtsverordnung kann auch
1. in Anlehnung an die Grundsätze des § 5, des § 7 Abs. 5 und des § 11 Abs. 3 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes bestimmt werden, daß nach dem 31. Dezember 1944 bezogene Einkünfte oder nach diesem Zeitpunkt erworbene Wirtschaftsgüter ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben,
 2. die Umrechnung für nach dem 23. Juni 1948 bezogene Einkünfte geregelt werden.“
12. § 327 erhält folgende Fassung:

„§ 327

Vertretung

(1) Der Antragsteller kann sich im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen vertreten lassen; jedoch kann sein persönliches Erscheinen angeordnet werden. Wer nicht geschäftsmäßig die Vertretung von Geschädigten vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen übernimmt, kann zurückgewiesen

werden, wenn es ihm an der Fähigkeit zum geeigneten schriftlichen oder mündlichen Vortrag mangelt; dasselbe gilt für Personen, welche die Vertretung für Verbände (Absatz 2 Nr. 3) ausüben. Personen, die als Angehörige der Ausgleichsbehörden, der bei diesen gebildeten Ausschüsse, der Heimatauskunftstellen (§ 24 des Feststellungsgesetzes), der Auskunftstellen (§ 28 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes) oder der bei diesen gebildeten Kommissionen tätig waren, dürfen während eines Zeitraumes von drei Jahren nach Beendigung dieser Tätigkeit nicht für Auftraggeber tätig werden, mit deren Angelegenheiten sie innerhalb der letzten drei Jahre vor Beendigung materiell befaßt waren.

(2) Zur geschäftsmäßigen Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen sind neben Rechtsanwälten und den auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478), zuletzt geändert durch das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), befugten Personen und Vereinigungen nur zugelassen

1. die in Artikel 1 § 3 des Rechtsberatungsgesetzes bezeichneten Behörden, Körperschaften und Personen, soweit die Vertretung zu ihrem Aufgabenbereich gehört,
2. Personen und Gesellschaften, soweit sie auf Grund von § 107 a Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten dürfen,
3. von den zuständigen obersten Bundesbehörden oder den Landesregierungen anerkannte Verbände, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sofern die Verbände ihre Mitglieder unentgeltlich vertreten und die Vertretung in unter den Dritten Teil dieses Gesetzes fallenden Angelegenheiten zu ihren satzungsmäßigen Aufgaben gehört; diesen Verbänden kann die Vertretung durch den Leiter des Landesausgleichsamts untersagt werden,
 - a) wenn die Vertretung ganz oder überwiegend von Personen ausgeübt wird denen die Zulassung nach §§ 4 bis 8 der 1. Ausführungsverordnung zum Rechtsberatungsgesetz vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1481) zu versagen wäre, und wenn gerügte Mängel in dieser Hinsicht nicht in angemessener Zeit abgestellt werden,
 - b) wenn ihre Rechtsform zur Umgehung der erforderlichen Zulassung mißbraucht wird,
 - c) wenn sie für ihre rechtsbesorgende Tätigkeit Werbung treiben, es sei denn, daß es sich nur um Hinweise handelt, die für ihre Mitglieder bestimmt sind.

(3) Die in Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Behörden, Körperschaften, Personen und Verbände sind, soweit sie zur geschäftsmäßigen

Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen zugelassen sind, auch zur geschäftsmäßigen Rechtsberatung in den unter den Dritten Teil dieses Gesetzes fallenden Angelegenheiten befugt.

(4) Durch Rechtsverordnung können die Gebühren für die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen sowie für die Rechtsberatung in den unter den Dritten Teil dieses Gesetzes fallenden Angelegenheiten geregelt werden; hierbei können die Sätze der Gebühren unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse der Geschädigten, der Höhe des Schadens sowie der Schwierigkeit und des Aufwands an Arbeit durch die Vertretung und Rechtsberatung für die einzelnen Ausgleichsleistungen unterschiedlich bemessen werden."

§ 2

Anderung des Feststellungsgesetzes

Das Feststellungsgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2049) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Feststellung eines Vertreibungsschadens kann unter den Stichtagsvoraussetzungen des § 230 Abs. 1 bis 3 des Lastenausgleichsgesetzes nur beantragen

1. der Geschädigte im Sinne des § 229 des Lastenausgleichsgesetzes,
2. in den Fällen des § 230 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes der Erbe des Geschädigten.

§ 230 a und § 234 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes gelten entsprechend."

b) In Absatz 2 werden die Worte „nach dem 31. März 1952“ gestrichen.

2. In § 30 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Für die Vertretung im Verfahren vor den Feststellungsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen sind § 327 des Lastenausgleichsgesetzes und § 5 des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 509) anzuwenden."

§ 3

Anderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes

Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz vom 22. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 425) wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Aus-

schüssen sind § 327 des Lastenausgleichsgesetzes und § 5 des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 509) anzuwenden."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

2. In § 39 Abs. 2 werden die Worte „und 2“ gestrichen.

Zweiter Abschnitt

Sonstige und Überleitungsvorschriften

§ 4

Kosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Klaglosstellung

Soweit ein Beteiligter während eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über die Schadensfeststellung oder die Gewährung von Ausgleichsleistungen dadurch klaglos gestellt wird, daß in Durchführung dieses Gesetzes ein Bescheid zu seinen Gunsten erlassen wird, oder wenn ein Beteiligter wegen eines solchen Bescheids ein Rechtsmittel zurücknimmt, werden Gerichtskosten nicht erhoben; jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten.

§ 5

Überleitungsvorschrift zu § 327 des Lastenausgleichsgesetzes

(1) Personen, die von dem Leiter eines Landesausgleichsamts zur Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen zugelassen worden sind und deren Zulassung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht widerrufen wurde, können ihre Zulassung als Rechtsbeistand unter Beschränkung auf die Beratung und Vertretung im Bereich des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der weiteren der Durchführung des Lastenausgleichs dienenden Gesetze beantragen. Bei der Entscheidung über den Antrag ist die Sachkunde des Bewerbers nicht zu prüfen. Die Zulassung gilt für den Bezirk, auf den sich die Zulassung durch das Landesausgleichsamt erstreckt hat.

(2) Anträge nach Absatz 1 müssen innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden. Sie sind bei dem Präsidenten des Landgerichts oder eines Amtsgerichts einzureichen, in dessen Bezirk der Bewerber bei Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen Wohnsitz hat. Hat der Bewerber zu diesem Zeitpunkt im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz, so ist der Präsident des Landgerichts oder eines Amtsgerichts zuständig, in dessen Bezirk das Landesausgleichsamt seinen Sitz hat, das die Zulassung ausgesprochen hatte.

(3) Mit der Zulassung als Rechtsbeistand oder der Ablehnung des Zulassungsantrages erlischt die von dem Leiter des Landesausgleichsamts erteilte Zu-

lassung. Sie erlischt auch, wenn ein Antrag nach Absatz 1 nicht innerhalb der in Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Frist eingegangen ist.

§ 6

Anwendungszeitpunkt

(1) Von den Vorschriften dieses Gesetzes sind anzuwenden

1. § 1 Nr. 2, 3, 5 und Nr. 6 Buchstabe b sowie § 2 Nr. 1 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab,
2. § 1 Nr. 1 und 4, Nr. 6 Buchstabe a, Nr. 7 bis 9 mit Wirkung vom 1. Januar 1967 ab.

(2) Für die Anwendung der §§ 266, 269, 272, 273, 280 und 282 des Lastenausgleichsgesetzes sind für den Zeitraum vor dem 1. Juni 1967 die §§ 246 und 249 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fas-

sung maßgebend. § 7 Abs. 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785) gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Abgeltungssumme bis zum 31. Dezember 1968 zu zahlen ist.

§ 7

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. Mai 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
von Hassel

Bundesgesetzblatt**Teil II**

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 19, ausgegeben am 3. Mai 1967		
24. 4. 67	Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-dänischen Grenze	1521
12. 4. 67	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gebietliche Zuständigkeit der Frachtausschüsse in der Binnenschifffahrt	1533
	Bundesgesetzbl. III 9500-4-1	
6. 4. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1533
10. 4. 67	Bekanntmachung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt	1534
11. 4. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	1535
11. 4. 67	Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 10 Abs. 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Anteilzollgesetz)	1536
14. 4. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß	1536

Die Neufassungen folgender Bundesgesetze wurden im Bundesgesetzblatt Nr. 71/65 vom 23. Dezember 1965 bekanntgemacht.

Lastenausgleichsgesetz

(einschließlich des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Feststellungsgesetz

Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener

Dieses Bundesgesetzblatt kann gegen Voreinsendung von 2 DM zuzüglich 0,25 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399 bezogen werden.